

Ordnung über die Vergabe von Studienplätzen

im Masterstudiengang

Cybercrime/ Cybersecurity

an der Hochschule Mittweida

Fakultät Angewandte Computer- und Biowissenschaften

Vom 24. März 2021

Auf Grund von § 6 Abs. 7 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz – SächsHZG) vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), das zuletzt durch Gesetz vom 18. März 2020 (SächsGVBl. S. 90) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Mittweida, nachfolgend HSMW genannt, diese Ordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Antrag auf Zulassung zum Studium
- § 3 Grundsätze der Studienplatzvergabe
- § 4 Abschlussnote des qualifizierenden Studiums
- § 5 Fachspezifischer Studieneignungstest
- § 6 Annahmefrist, Nachrückverfahren
- § 7 Wiederholung
- § 8 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Vergabe der Studienplätze im Masterstudiengang Cybercrime/ Cybersecurity an der Fakultät Angewandte Computer- und Biowissenschaften der HSMW.

§ 2 Antrag auf Zulassung zum Studium

Der Antrag auf Zulassung zum Studium ist online im Referat Bewerberservice und Rechtsangelegenheiten der HSMW einzureichen.

§ 3 Grundsätze der Studienplatzvergabe

- (1) Ziel des Verfahrens der Studienplatzvergabe ist es, die für den Masterstudiengang Cybercrime/ Cybersecurity motiviertesten und geeignetsten Bewerber zum Studium zuzulassen. Am Zulassungsverfahren kann nur teilnehmen, wer die Zugangsvoraussetzungen zum Studium erfüllt.
- (2) Für die Auswahlentscheidung werden folgende Auswahlmaßstäbe zugrunde gelegt:
 1. die Abschlussnote des Studiums, welches den Zugang zum Masterstudiengang Cybercrime/ Cybersecurity eröffnet (qualifizierendes Studium), und
 2. ein fachspezifischer Studieneignungstest.
- (3) Im Vergabeverfahren werden für die Auswahlmaßstäbe nach Abs. 2 jeweils Wertungspunkte vergeben. Die Wertungspunkte werden nach Maßgabe der §§ 4 und 5 vergeben und anschließend addiert. Aus der Summe der Wertungspunkte wird eine Rangliste gebildet. Das Referat Bewerberservice und Rechtsangelegenheiten der HSMW vergibt auf Grundlage der Rangliste die Studienplätze.
- (4) Die Durchführung des Vergabeverfahrens obliegt dem Referat Zulassung und Rechtsangelegenheiten.

§ 4

Abschlussnote des qualifizierenden Studiums

Im Auswahlverfahren nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 können für die Abschlussnote des qualifizierenden Studiums maximal 30 Wertungspunkte erreicht werden. Diese werden nach folgender Formel vergeben:

$$\text{Wertungspunkte} = (4,0 - \text{Durchschnittsnote}) \times 10$$

Dabei wird nur die erste Dezimalstelle der Abschlussnote beachtet, weitere Stellen werden gestrichen.

§ 5

Fachspezifischer Studieneignungstest

- (1) Für den Auswahlmaßstab des § 3 Abs. 2 Nr. 2 können maximal 20 Wertungspunkte erreicht werden.
- (2) Der Studieneignungstest besteht aus einer Eigenpräsentation. Mit der Erarbeitung der Eigenpräsentation soll der Bewerber nachweisen, dass er in der Lage ist, seine Motivation und Eignung für den Studiengang und das angestrebte Berufsfeld individuell zu reflektieren und angemessen in Kürze darzustellen. Die Eigenpräsentation ist in Textform zu erstellen und soll die Länge von einer Seite DIN A4 nicht überschreiten.
- (3) Zur Bewertung des Studieneignungstest bildet die Fakultät Angewandte Computer- und Biowissenschaften eine Zulassungskommission. Der Fakultätsrat der Fakultät Angewandte Computer- und Biowissenschaften wählt in die Zulassungskommission

drei nach § 35 Abs. 6 SächsHSFG prüfungsberechtigte Personen, davon mindestens zwei der Fakultät angehörige Professoren. Die Kommissionsmitglieder bestimmen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

- (4) Die Kommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 6 Annahmefrist, Nachrückverfahren

- (1) Erfolgreichen Studienbewerbern wird eine Frist zur Annahme des Studienplatzes gesetzt. Den anderen Studienbewerbern werden ihr Ranglistenplatz sowie die Platzierung des letzten erfolgreichen Studienbewerbers mitgeteilt.
- (2) Werden Studienplätze nicht fristgemäß angenommen, werden diese im Nachrückverfahren verteilt. Das Nachrückverfahren wird nach der Rangliste in der weiteren Reihenfolge der Platzierungen durchgeführt. Sind nach Durchführung des Nachrückverfahrens noch Studienplätze frei, so können diese in weiteren Nachrückverfahren oder in einem Losverfahren verteilt werden.

§ 7 Wiederholung

Die Teilnahme am Vergabeverfahren kann beliebig oft wiederholt werden.

§ 8 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. April 2021 in Kraft. Sie wird im Mitteilungsblatt der Hochschule Mittweida und im Internetportal www.hs-mittweida.de/ordnungen veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Vergabe von Studienplätzen im Masterstudiengang Cybercrime/ Cybersecurity an der Hochschule Mittweida vom 18. Januar 2017 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses vom 24. März 2021 und dem am 23. März 2021 hergestellten Benehmen mit dem Rektorat.

Mittweida, den 24. März 2021

Der Rektor
der Hochschule Mittweida

Prof. Dr. phil. Ludwig Hilmer